

Satzungsneufassung Heimat- u. Traditionsverein Großkühnau e.V. 2024

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Heimat- und Traditionsverein Großkühnau.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 06846 Dessau-Roßlau OT Großkühnau.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung, die Förderung des Sports, die Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Förderung der Unterhaltung und Pflege des Traditionsfriedhofes in Großkühnau.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Vorbereitung und Durchführung von traditionellen und sportlichen Veranstaltungen,
 - die Vorhaltung eines Vereinsgeländes am Kühnauer See mit Freizeitsporteinrichtungen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums sowie der Vermittlung historischer Überlieferungen,
 - die Einbeziehung und Unterstützung der Jugend in die dörfliche und heimatkundliche Traditionspflege,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Kinder- und Jugendcamps am Kühnauer See,
 - die Unterhaltung und Pflege des Ortes und des Traditionsfriedhofes in Großkühnau und
 - die Zusammenarbeit mit den im Ort tätigen Vereinigungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Wer für den Verein tätig ist, kann eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Daneben ist auch ein reiner Auslagenersatz möglich. Die haushaltsrechtlichen Belange des Vereins sind zu berücksichtigen. Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eine Gebührenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Mitgliedsrechte, zahlen aber keine Beiträge.
7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
8. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren aus der Beitragsordnung werden durch den Vorstand festgelegt.
9. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge an den Verein werden am letzten Werktag im März eines laufenden Jahres, fällig. Gebühren werden am letzten Werktag im September eines laufenden Jahres, fällig. Die Beiträge werden bis zu diesen Zeitpunkten über SEPA-Lastschrift von dem Konto des Mitgliedes auf das Konto des Vereins eingezogen. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf oder ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 7 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese ausschließlich formellen Charakter haben und den Inhalt der Satzung als solche nicht verändern.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.